

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses**

am Mittwoch, den 12.05.2021

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	17:00 Uhr
Ende	20:03 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Bucka, Markus, Dr.

Ausschussmitglieder

Eff, Hans Jürgen

Erbguth-Feldner, Meike

Fabi, Markus

Hüttinger, Hannes

Kupser, Paul, Dr.

Vertretung für Herrn Hessenauer

Lintermann, Jochen

Lösch, Daniel

Meyer, Boris-André

Salinger, Stefan

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schoen, Christian, Dr.

Vertretung für Herrn Rühl

Sichermann, Paul

Stephan, Manfred

Vogel, Nadine

beratende Mitglieder

Behrens, Wolfgang

Keil, Gerhard

Kötzel, Heinz

Schellenberger, Jörg

Schwab, Jürgen

Schriftführerin

Thum-Wolf, Doris

Verwaltung

Brenner, Mathias
Metzger, Martina
Wießner, Kevin

Referenten

Büschl, Jochen
Kleinlein, Udo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Hessenauer, Walter	entschuldigt
Rühl, Oliver	entschuldigt

beratende Mitglieder

Ebert, Hans	entschuldigt
Hauff, Peter	i.V. Herr Hasenmüller
Held, Gottfried, Dr.	entschuldigt
Hollstein, Uwe	entschuldigt
Kremsner, Robert	abwesend
Piereth, Karl	abwesend
Schehl, Walter	entschuldigt
Schürlein, Cornelia	abwesend
Sterr, Gerhard	abwesend
Täubel, Raimund	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Verstoß gegen die Anordnung einer Maskenpflicht durch Mitglieder des Stadtrates
- TOP 2 Ergänzung der Liste Naturdenkmale. Antrag der BAP
- TOP 3 Behandlung von Straßenbegleitgrün. Antrag der BAP
- TOP 4 PFC Katterbach. Einholung eines Rechtsgutachtens. Interfraktioneller Antrag
- TOP 5 Raubtier- und Exotenasyl e.V. Ansbach
- TOP 6 Abstimmung des Radweges nach Leutershausen. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen.
- TOP 7 Verbesserung der Verkehrssituation in der Rothenburger Straße am Abzweig zu Elektronikgroßmarkt; Antrag der OL
- TOP 8 Parken am Klinikum Ansbach
- TOP 9 Radfahren in der Schalkhäuser Straße
- TOP 10 eingeschränktes Halteverbot mit Z 286 StVO und einer Grenzmarkierung mit Z 299 StVO an der Einmündung der städtischen Straße Pfaffenbuck in die städtische Straße Am Ring. Antrag der CSU--Fraktion
- TOP 11 Tempo 30 in Bernhardswinden. Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen;
- TOP 12 Geschwindigkeitsbeschränkung und Überholverbot auf der St 2223; Antrag der ÖDP
- TOP 13 Ausweitung Tempo 30 Zone zur Verbesserung der Sicherheit des Fuß- und Radweges.
 - a) im Bereich der Straßen Hirtenbuck, Windsbacher Straße, Kirchenweg bzw. der Kennzeichnung im Kartenausschnitt;
 - b) auf der Stettiner Straße, Am Beckenweiher und in der Beckenweher Allee.Interfraktioneller Antrag
- TOP 14 Einrichtung einer Rufbushaltestelle für den Ansbacher Nordwesten. Vorstellung der Kostenprüfung
- TOP 15 Bekanntgaben

Herr Dr. Bucka eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Verstoß gegen die Anordnung einer Maskenpflicht durch Mitglieder des Stadtrates
--------------	--

Herr Dr. Bucka erläutert den Sachverhalt.

Die gesteigerte Infektiosität bestimmter, vermehrt auftretender Virusvarianten, die vor diesem Hintergrund fortgeschriebene Definition des RKI für eine „enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko“ und die Regelung in § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV legen nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (IMS vom 26.4.2021) eine Maskenpflicht für Gremienmitglieder nahe. Dies auch dann, wenn der Sitzungsraum ausreichend groß ist. Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt durch den Oberbürgermeister in Ausübung seines Rechts der Sitzungsordnung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO.

Will ein Mitglied des Stadtrats oder eines Ausschusses trotz der Anordnung einer Maskenpflicht ohne eine entsprechende Maske an der Sitzung teilnehmen, ist dies angesichts der von ihm ausgehenden, potenziellen Infektionsgefahr als fortgesetzte erhebliche Störung der Ordnung zu sehen, die nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO einen Ausschluss von der Sitzung rechtfertigt. Für einen solchen Ausschluss ist die Zustimmung des Stadtrats bzw. Ausschusses erforderlich, diese kann allgemein durch einen Grundsatzbeschluss erfolgen.

Des Weiteren hat der BayVGH mit Beschluss vom 7.4.2021 bestätigt, dass die generelle Anordnung einer Maskenpflicht für Besucher im Sitzungssaal, insbesondere auch einer Pflicht für FFP 2-Masken, in der gegenwärtigen Pandemielage auf der Grundlage des Hausrechts nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO rechtmäßig ist (dient zur Kenntnis).

Auf das Hausrecht kann auch die Anordnung der Vorlage eines aktuellen negativen Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus gestützt werden. Auch für den Fall, dass ein Stadratsmitglied trotz Anordnung ohne einen negativen Test an der Sitzung teilnehmen will, kann ein Ausschluss aus der Sitzung erfolgen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests gilt für vollständig Geimpfte und Genesene.

Abschließend informiert Herr Dr. Bucka, dass der Beschluss nur für die heutige Sitzung Bestand habe. Ein genereller Beschluss werde in der Stadtratssitzung am 18.05.2021 gefasst.

Aus dem Gremium heraus besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Ausschluss eines Mitglieds, welches trotz Anordnung ohne FFP 2-Maske oder ohne notwendigen aktuellen negativen Test an der Sitzung teilnimmt, wegen fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 2 Ergänzung der Liste Naturdenkmale. Antrag der BAP

Herr Brenner erläutert den Sachverhalt aus der Sitzungsvorlage und berichtigt die Aussage, dass die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Ansbach vom 11. November 1996 ist seit Erlass unverändert gültig sei. Im Jahr 1998 wurde ein Änderungsverfahren aufgrund der Streichung eines Naturdenkmals durchgeführt. Er bittet um Verständnis, dass eine Aktualisierung nur in Dekaden durchgeführt werde. Die beantragte „Ergänzung der Liste Naturdenkmale“ mache ein förmliches Verfahren zur Änderung der Verordnung nach BayNatSchG Art. 9 erforderlich. Zuständig hierfür sei gemäß BayNatSchG Art. 45 die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach. Die Entscheidung über die Änderung der Verordnung obliege dann gem. GeschOStR §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11. dem Stadtrat.

Bei den im Antrag beschriebenen externen Dienstleistungen handelt es sich um eine freiberufliche Leistung im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die entsprechenden vergaberechtlichen Vorgaben seien zu beachten.

Wenn heute der Auftrag erteilt werde, könne man die Kosten ermitteln und soweit entsprechende Haushaltsmittel vorliegen, nach Information des Umwelt- und Verkehrsausschusses, den Auftrag erteilen.

Herr Hüttinger ist als Antragsteller mit dem weiteren Vorgehen einverstanden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Ansbach vom 11. November 1996 zu überarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für diesbezügliche externen Dienstleistungen zur ermitteln und einen dahingehenden Auftrag gem. UVgO zu erteilen, sofern die erforderlichen Mittel durch den Unterabschnitt 3602 im Budgetring 1141 des städtischen Haushaltes zur Verfügung stehen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Stadtrates wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt über den weiteren Verfahrensablauf informiert.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Behandlung von Straßenbegleitgrün. Antrag der BAP

Herr Büschl erläutert den Sachverhalt und verweist auf die bereits erfolgten Ausführungen zu dieser Thematik in verschiedenen Ausschusssitzungen (November 2012, Januar 2013, Februar 2017).

In seiner ausführlichen Darstellung verweist Herr Büschl u.a. auf

- die Zuständigkeit der Pflege durch die Stadt Ansbach und externe Dienstleister
- das verstärkte Engagement der Stadt in den letzten Jahren im Rahmen von Ausgleichsflächen und durch Anlage von artenreichen Blühstreifen bzw. Grünflächen
- das Umgestalten innerstädtischer Flächen mit einer artenreichen Ansaat.
- eine bereits erfolgte mehrjährige Ansaat in vielen Bereichen
- eine bereits erfolgte Auswahl von Pflanzen bei der Ansaat und bei Neupflanzungen, die einen ökologischen Mehrwert für Flora und Fauna haben z.B. am Kreisverkehr in der Feuchtwanger Straße oder in der Windsbacher Straße in Eyb
- die sukzessive Schaffung neuer blütenreicher Straßenbegleitflächen mit viel positiver Resonanz aus der Bevölkerung
- die im kommenden Jahr geplante Antragstellung für eine geförderte Pflege über den Landschaftspflegeverband für eine Fläche am sog. Schlittenhang (südlich der Heideloffstraße)
- die unterschiedliche Höhe der Kosten der betreuten Fläche durch das Betriebsamt der Stadt Ansbach und dem Angebot eines externen Dienstleisters

Zu den von der BAP beantragten Punkten nimmt Herr Büschl wie folgt Stellung:

1. Die Stadt Ansbach beschäftigt sich eingehend und kontinuierlich mit der Bewirtschaftung von Straßenbegleitgrün (Mulchen). Hierbei ist eine Vielzahl von Rahmenbedingungen/ Aspekten zu beachten und zu berücksichtigen.
 - Sicherstellung der Funktion des Straßenbegleitgrüns für die Straße
 - Verkehrssicherheit
 - Arbeitssicherheit
 - Nachbarschaft/ angrenzende Grundstückseigentümer
 - Bei der Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt das Mulchen auf dem Intensivstreifen 2x/Jahr. Bei der Mahd im Herbst werden die Böschungen der Gräben gemäht.
 - Neu eingeführt und umgesetzt wird, dass die Abfolge im Stadtgebiet jährlich variiert und nicht jedes Jahr im selben Sektor begonnen und dann im Uhrzeigersinn abgearbeitet wird.
 - Beim eingesetzten Mulchgerät ist es leider nicht möglich einen festen Bodenabstand zwischen 5 und 10 cm einzustellen
 - Das Betriebsamt wird darauf hingewiesen, Grünflächen nach stärkeren Regenereignissen nicht durch Pflegegeräte zu befahren.
 - Wald und Heckensäume werden weitestgehend nur bei Hereinwachsen in die Verkehrsfläche und somit aus Gründen der Verkehrssicherheit zurückgenommen

- Straßenbegleitgrün außerhalb des Intensivstreifens wird nur 1x/Jahr im Herbst gemäht. Da dies in den meisten Fällen Böschungsflächen bzw. Grabenbereiche betrifft, kommt hier der Einsatz eines Balkenmähers nicht in Frage.
- Die kleineren städtischen Grünflächen werden durch das Betriebsamt mit dem Balkenmäher gemäht.
- Bei Ausgleichsflächen, deren Pflege regelmäßig über Ausschreibungen extern vergeben werden, findet ebenfalls keine Mulchmahd statt
- Die städtische Ausschreibung beinhaltet, dass im Herbst Teilflächen als Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten stehen bleiben
- Teilweise werden die Ausgleichsflächen durch Landwirte gepflegt. Hier ist die Schnitttechnik nicht vorgegeben, das Schnittgut wird aber gemäß Festlegung im Pachtvertrag aufgenommen und entfernt.
- Die Forderung, auf eine Mahd und ein Mulchen bei nicht gewidmeten Wegen und sog. „Flurbereinigungswegen“ auf das Mähen der Bankette zu verzichten, kann nicht generell erfüllt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, auf einigen niedrig frequentierten Strecken, nicht auf Ortsverbindungsstraßen, den Versuch zu unternehmen, über 2-3 Jahre nur 1x/ Jahr (Herbst) zu mähen. Herr Büschl zeigt anhand eines Lageplans die markierten, wenig frequentierten Straßen im Umfeld von Neudorf.
- Die Erstellung eines Pflegeplan/-kataster mit einem kompletten Grünflächen- und Straßen(begleitgrün)netz ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht leistbar. Die Ersterstellung sollte extern vergeben werden. Die Weiterführung des Katasters wird mit einem Arbeitsaufwand für eine 0,5 bis 0,75-Stelle eingeschätzt.

Herr Hüttinger als Antragsteller bittet darum, viele seiner Vorschläge umzusetzen.

Herr Dr. Bucka bekräftigt die Notwendigkeit, die im Antrag gemachten Vorschläge zu realisieren. Er weist darauf hin, dass die Thematik zugunsten eines Pflegekonzeptes durch die Stellenplanbehandlungen im Herbst gelöst werden könnte.

Dient zur Kenntnis.

TOP 4	PFC Katterbach. Einholung eines Rechtsgutachtens. Interfraktioneller Antrag
--------------	--

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erklärt Herr Kleinlein, dass aufgrund eines Schreibens von Herrn OB Deffner an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine für beide Seiten akzeptable Lösung zur Herbeiführung der Rechtssicherheit für Zahlungen der Maßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland im Außenbereich der Kaserne Katterbach erreicht werden konnte. Künftig werden Teilerschließungen erlassen, das bedeutet, dass projektbezogene Maßnahmen direkt abgerechnet werden können und somit eine Rechtssicherheit besteht. Die Gefahr von zukünftigen finanziellen Rückforderungen sei damit gebannt. Die Stadt sehe daher aus aktueller Sicht keinen Handlungsbedarf. Er bittet den Antragsteller, Herr Meyer, um Rückmeldung, ob er den Antrag, nach der veränderten Situation, aufrecht erhält.

Herr Meyer bestätigt die Notwendigkeit des Antrages, um Schaden von den Bürgern abzuwenden. Es müsse sowohl das Verursacherprinzip als auch die Rechtspflicht für die Beseitigung gelten.

Herr Kleinlein ergänzt, dass man bereits drei Messstellen im Einsatz habe und drei weitere Messstellen sollen demnächst gebohrt werden. Die Untersuchungsergebnisse der Bohrungen sollen bis zum Spätsommer vorliegen. Der Grundwasserschaden außerhalb der Kaserne sei vom Grundsatz her anerkannt worden.

Herr Dr. Bucka bestätigt die Aussagen und bittet darum, den Antrag bis zum Ergebnis der Bohrungen zurück zu stellen.

Nach einer kurzen Unterbrechung erklärt der Antragsteller, Herr Meyer, sein Einverständnis mit dem weiteren Vorgehen. Der Antrag soll umgehend nach Vorliegen des Gutachtens auf die Tagesordnung im nächsten Ausschuss bzw. direkt im Stadtrat gesetzt werden.

TOP 5 Raubtier- und Exotenasyll e.V. Ansbach

Zu Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes erklärt Herr Hüttinger, als 1. Vorsitzender des Vereins Raubtier- und Exotenasyll e.V. Ansbach, an Beratung und Abstimmung nicht teilzunehmen.

Herr Brenner erläutert den Sachverhalt.

Das Raubtier- und Exotenasyll e.V. wandte sich mit Schreiben vom 23.11.2020 an die Stadt Ansbach und bat um ein grundsätzlich positives Votum für den Neubau einer Auffangstation für bedrohte Raubtiere in der Feuchtlach zwischen der Südosttangente und der ehemaligen Kaserne (jetzt u.a. Polizeistation). Dem Schreiben lag eine Vorhabenbeschreibung mit Stand vom 25.10.2020 sowie ein Gehegeplan bei. Das Schreiben wurde am 01.03.2021 um die „Begründung des Vereins Raubtier- und Exotenasyll e.V. zur Standortwahl“ ergänzt.

Der Ort des geplanten Vorhabens befinde sich im Erholungswald „Feuchtlachwald südlich von Ansbach“, welcher aufgrund von Art. 12 und Art. 37 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) mit Verordnung vom 10.12.2007 geschützt ist. Wesentlicher Zweck der Ausweisung als Erholungswald ist gem. § 3 die Erhaltung der Waldflächen für die naturnahe Erholung der Bevölkerung, da der Feuchtlachwald zu den meistbesuchten Wäldern im Gebiet der Stadt Ansbach zählt.

Nach aktuellem Sachstand könne nicht abschließend beurteilt werden, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sei. Die fachliche Einschätzung obläge hierbei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde.

Laufe das Vorhaben dem Schutzzweck der Verordnung zu wieder, wäre eine Änderung der räumlichen Abgrenzung der Verordnung im Rahmen eines förmlichen Verfahrens erforderlich. Hierzu bedürfe es einer hinreichend sachgerechten Begründung, welche erkennen ließe, weshalb dem Vorhaben ein höherer Stellenwert beizumessen wäre, als dem Schutzzweck der Verordnung. Eine abschließende Prüfung von Alternativstandorten wäre hierbei mitunter maßgebend. Ein etwaiges Verfahren zur

Änderung der Verordnung wäre gem. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayWG seitens der Stadt Ansbach als Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen. Die Entscheidung über eine Änderung obläge gem. GeschOStR §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11. dem Stadtrat.

Eine weitergehende planungsrechtlichere Prüfung fand bislang nicht statt. Der Ort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Ein förmlicher Bauantrag oder eine Bauvoranfrage wurden bislang nicht gestellt.

Herr Stephan erläutert in Vertretung seines Fraktionskollegen und Antragstellers Herrn Hüttinger den Antrag. In den vergangenen beiden Jahren befand sich der Verein im Austausch mit der städtischen Bauverwaltung und der Wirtschaftsförderung zur Suche nach einem geeigneten Standort. Das jetzt priorisierte Grundstück in der Feuchtlach sei durch die bayerischen Staatsforsten angeboten worden. Der bestehende Baumbestand aus vorwiegend Fichten und Kiefern, müsse in den nächsten Jahren sowieso weichen und mit dem Neubau des Raubtierasyls würde auch der touristische Wert der Stadt profitieren. Der Verein biete für alle Fraktionen einen Besichtigungstermin am kommenden Samstag an.

Herr Sauerhöfer beantragt aufgrund des geplanten Ortstermins eine Vertagung und Verweis in die Fraktionen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag auf Vertagung und Verweis in die Fraktionen angenommen

TOP 6	Abstimmung des Radweges nach Leutershausen. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen.
--------------	--

Herr Büschl erläutert den Sachverhalt.

Das Staatliche Bauamt habe bereits 2015 für den Bau des Radweges von Ansbach nach Leutershausen die Federführung übernommen und 2015 die drei Abschnitte entlang der Staatsstraße 2246 von Ansbach nach Leutershausen im Radwegeprogramm des Freistaates Bayern angemeldet.

Zwei Abschnitte davon (Ansbach-Lengenfeld und Hannenbach-Leutershausen) wurden im Programm aufgenommen; der mittlere Abschnitt fehlte seinerzeit.

Bereits 2015 wurde vereinbart, dass der Freistaat die Baukosten, den Grunderwerb und die Anlage von Ausgleichsflächen übernimmt. Nach der Fertigstellung gehe der Weg in die Baulast der jeweiligen Stadt über.

Durch den Radwegebau sollen laut Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt, v.a. Pendler und nicht primär Radtouristen angesprochen werden, weshalb der Radweg möglichst nahe der Staatsstraße verlaufen soll.

Im Stadtgebiet Ansbach verlaufe die geplante Trasse ab Schalkhausen bis zur Stadtgrenze südlich der Staatsstraße größtenteils auf bereits vorhandenen Wegen und nach bisherigem Stand auch ohne zusätzlichen Grunderwerb.

Seitens der Stadt Ansbach werde derzeit keine Notwendigkeit eines gesonderten Abstimmungsbedarfs mit Leutershausen gesehen, da die Koordination dem Staatlichen Bauamt obliegt. Die Stadtverwaltung stehe selbstverständlich für Fragen betreffend den Abschnitt auf städtischen Gebiet zur Verfügung.

Frau Erbguth-Feldner bekräftigt als Antragstellerin die im Antrag festgelegten Punkte.

- Die Umsetzung des Radweges im Jahr 2022
- Der Routenverlauf sollte flächensparend sein, die vorhandenen Wege sollen genutzt werden und Steilanstiege sollen vermieden werden

Nach einer kurzen Diskussion stellt Herr Stephan folgenden **Antrag**:

Die Stadt Ansbach kontaktiert das Staatliche Bauamt und bittet darum, beim Bau des Radweges auf Ansbacher Seite einen flächensparenden Routenverlauf zu wählen.

Herr Dr. Bucka bittet Herrn Büschl eindringlich, sich mit dem staatlichen Bauamt wegen der Streckenführung des Radweges zwischen Ansbach und Lengenfeld auszutauschen. Eine Streckenführung südlich der Bahn wäre nur mit unverhältnismäßig großen Eingriffen in die Natur machbar, während zwischen Schalkhausen und der Ortsstraße Richtung Dornberg nördlich der Bahnlinie die alte, gut erhaltene Staatsstraße ist und im weiteren Verlauf Richtung Lengenfeld ein Flurbereinigungsweg z.T. verlegt und ertüchtigt werden müsste. Herr Büschl sagt zu, dass er diesen Auftrag verstanden hat und ausführen werde.

Anschließend wird über den Antrag von Herrn Stephan abgestimmt. Dieser wird **einstimmig angenommen**.

TOP 7	Verbesserung der Verkehrssituation in der Rothenburger Straße am Abzweig zu Elektronikgroßmarkt; Antrag der OL
--------------	---

Herr Büschl verweist auf den vorliegenden Sachverhalt und zeigt anhand einer Präsentation die Möglichkeiten auf.

Zusammenfassend erläutert er, dass für den Ausbau der Rothenburger Straße zwischen der Einmündung der Rezatstraße und der B13 im September 2018 ein Durchführungsbeschluss gefasst wurde. Für 2019 wurden Baunebenkosten in Höhe von 80 TSD € bereitgestellt. Im November 2018 wurde die Ingenieurvergabe beschlossen und im Juli 2019 die Planung und der GVFG Antrag mit Ausführungsziel 2020/2021 eingereicht. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde der GVFG Antrag zurückgestellt und für 2021 konnten keine neuen Mittel bereitgestellt werden. Die noch ungebundenen (Rest-) Mittel aus 2020 wurden im Zuge der Bildung von Haushaltsresten am 20.04.2021 im HFWA eingezogen.

Die Fraktion der OL beantragte eine Woche später die Beratung im Umwelt- und Verkehrsausschuss mit dem Ziel, die Verkehrssituation dennoch zu verbessern. Die Verwaltung solle hierzu (provisorische) Lösungsmöglichkeiten vorstellen.

Seines Erachtens käme bei einem Vorziehen des Projektes nur die Möglichkeiten eines Ausbaus im besagten Abschnitt im Umgriff der Einmündungen oder der Bau eines Provisoriums in Betracht. Von einem provisorischen Ausbau rate er ab. Aufgrund der Topographie und der vorhandenen Straßenverhältnisse sei dies sehr aufwendig und es entstehe ein „längerfristiges Provisorium“. Zudem könnten keine Vorgaben zur Barrierefreiheit eingehalten werden.

Die Kosten für den Vorschlag a) Ausbau gemäß vorliegender Planung (Ausführungsplanung), jedoch nur im besagten Abschnitt im Umgriff der Einmündungen lägen bei rund 738.000 € abzüglich einer Förderung von rund 369.000 € und zusätzlichen Mehrkosten von knapp 50.000 € beim Bau des 2. Abschnittes. Damit der 1. Abschnitt im nächsten Jahr erfolgen könne, müsse der Förderantrag bis 31.08.2021 gestellt werden. Hierfür sei ein Umsetzungsbeschluss des Stadtrates noch vor der Sommerpause notwendig.

Herr Meyer als Antragsteller bezieht sich auf den Stadtratsbeschluss vom Juli 2017, in dem die Mittel für die Neuordnung der Rothenburger Straße verbindlich in den Haushalt 2018 eingestellt wurde. Ein erneuter Beschluss sei nicht erforderlich. Die Mittel müssen lediglich durch einen Stadtratsbeschluss vor der Sommerpause verbindlich eingeplant werden.

TOP 8 Parken am Klinikum Ansbach

Herr Wießner erläutert den Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des UVKA am 12.11.2020 wurde die Verwaltung beauftragt Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation am Klinikum Ansbach zu prüfen.

Die Überprüfung der drei in der Sitzung erarbeiteten Szenarien hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Die Errichtung von Parkplätzen auf dem nordwestlichen Grundstück von ANregiomed kommt nicht in Betracht, da dies anderweitig benötigt wird und daher bereits verplant ist.
2. Die Schaffung eines Parkstreifens an der Straße am Klinikum kann aktuell nicht überprüft werden. Für eine Prüfung müssen dem Baureferat ein Prüfauftrag erteilt und entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
3. Eine Einbahnstraßenregelung für die Straße am Klinikum wäre unter der Voraussetzung, dass der Technologierpark weiterhin in beide Richtungen befahrbar bleibt, umsetzbar.

Die von der Verwaltung ausgearbeiteten Vorschläge werden allgemein begrüßt.

Zudem wird darum gebeten,

- a. auf die neue Regelung deutlich hinzuweisen, um unnötige Wendemanöver zu vermeiden
- b. die Einfahrt vom Technologiepark in die Ortsverbindungsstraße zu überprüfen, da neben der Einfahrt parkende Fahrzeuge die Sicht behindern können.
- c. eine echte Einbahnstraßenregelung einzurichten, um Wendemanöver zu vermeiden

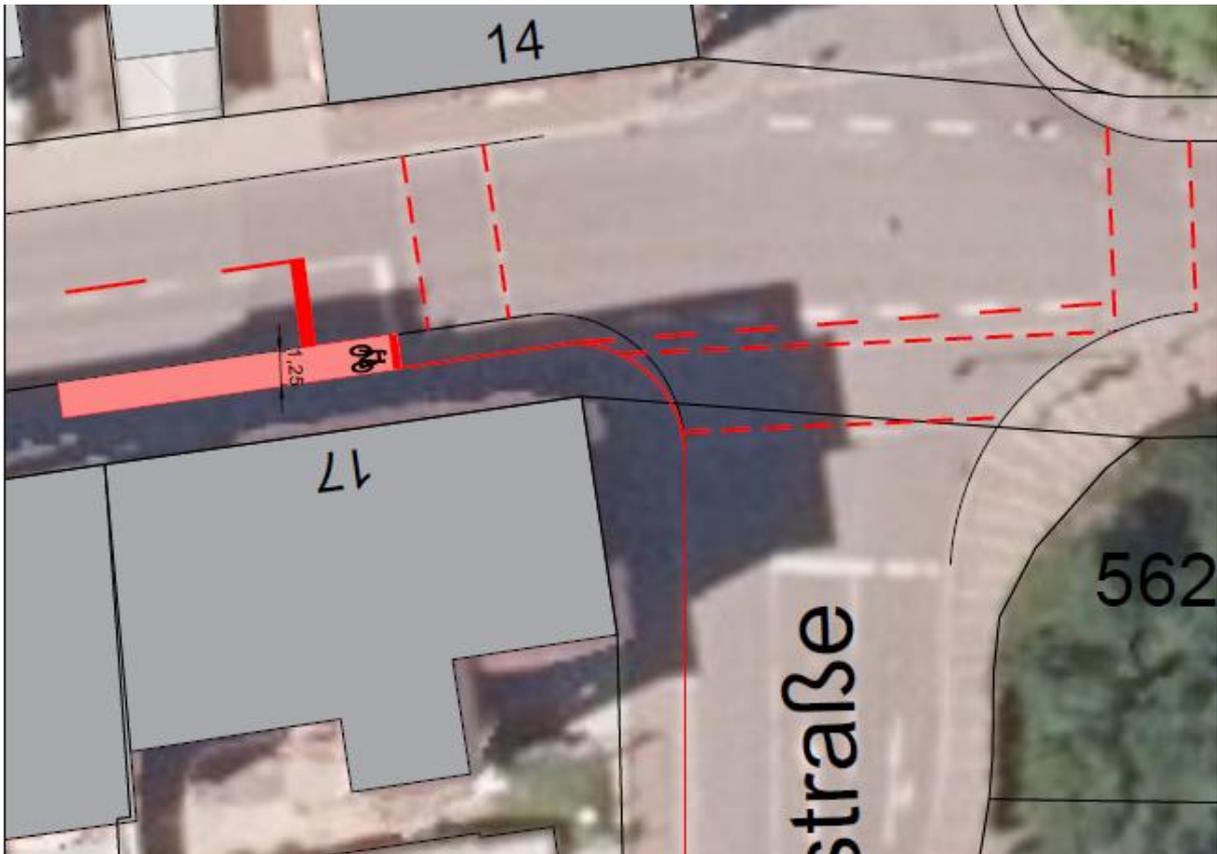
Beschluss:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, dem Stadtrat eine Empfehlung auszusprechen, dem Baureferat einen Prüfauftrag zum Bau eines Parkstreifens an der Straße am Klinikum Ansbach zu erteilen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen **und** eine echte Einbahnstraßenregelung für die Straße am Klinikum Ansbach einzurichten.

Einstimmig beschlossen.

TOP 9 Radfahren in der Schalkhäuser Straße

Herr Wießner verweist auf Sitzungsvorlage und die in den letzten Sitzungen vorgeschlagenen Verbesserungen. Zudem wurde zur Steigerung der Sicherheit des Radverkehrs in der Schalkhäuser Straße zusammen mit dem Fachbereich der Verkehrsplanung die folgende Radverkehrsführung entwickelt:



Die Führung des Radverkehrs hätte allerdings zur Folge, dass der Radverkehr stadtauswärts den linken Gehweg, Radfahrer frei nicht mehr nutzen könnte, da er auf diesen nicht mehr auffahren könnte.

Statistisch gesehen sei die Nutzung eines linken Radweges allerdings 11,8-mal gefährlicher als auf der Fahrbahn im Verkehr mitzufließen. Mit der Einrichtung der Radverkehrsführung könne also von einer Steigerung der Verkehrssicherheit für beide Fahrtrichtungen ausgegangen werden.

Nach einer eingehenden Diskussion und unterschiedlichen Ansichten schlägt Herr Dr. Bucka vor, den Tagesordnungspunkt zurück zu stellen und einen Ortstermin zu vereinbaren.

Dem Vorschlag wird **einstimmig** zugestimmt.

TOP 10	eingeschränktes Halteverbot mit Z 286 StVO und einer Grenzmarkierung mit Z 299 StVO an der Einmündung der städtischen Straße Pfaffenbuck in die städtische Straße Am Ring. Antrag der CSU-Fraktion
---------------	---

Herr Wießner erläutert den Sachverhalt.

Auf Grund der stark eingeschränkten Sicht von der Straße am Ring in die Straße Pfaffenbuck wegen nahe dem Kurvenbereich geparkten Fahrzeugen, beantragt die

Stadtratsfraktion der CSU die Ausweisung eines Strecken-Parkverbots sowie das Aufbringen einer Grenzmarkierung im Bereich der Einmündung der Straße Pfaffenbuck in die Straße Am Ring.

Im Rahmen einer Ortsschau konnte das genannte Problem nachvollzogen werden. Daher wird folgende Anordnung ergehen:

Anordnung einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) beginnend am 5m Schnittpunkt der Kurve bis zur westlichen Laterne.

Damit ist es möglich, dass ein in den Pfaffenbuck einfahrendes Fahrzeug Gegenverkehr rechtzeitig erkennen und an einer angemessenen Stelle warten kann.

Beschluss:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung eine Anordnung einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) beginnend am 5m Schnittpunkt der Kurve bis zur westlichen Laterne in der Einmündung der städtischen Straße „Pfaffenbuck“ in die städtische Straße „Am Ring“ zu erteilen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 11	Tempo 30 in Bernhardswinden. Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen;
---------------	--

Herr Dr. Bucka weist eingangs darauf hin, dass am Vortrag ein Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zum Antrag vom 05.01.2021 eingegangen sei. Der Antrag vom 05.01.2021 solle nunmehr in zwei getrennt anzustimmende Anträge aufgeteilt werden.

Herr Kleinlein informiert zunächst über die grundsätzlich geltende Rechtslage in Bezug auf verkehrsrechtliche Anordnungen einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Er zitiert folgende Punkte aus einer von der Regierung von Mittelfranken eingeholten Stellungnahme.

- Die Straßenverkehrsordnung bestimmt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur bei zwingender Erforderlichkeit angeordnet werden dürfen.
- Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.
- Überprüfung von alternativen Maßnahmen
- Die Vorschrift setzt eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus
- es muss eine deutlich erhöhte Zahl von Unfallhäufigkeiten vorliegen

- Die Prüfung der Voraussetzung für eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall. Sie hat die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen.

Herr Wießner verweist auf den vorliegenden Sachverhalt und den Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Ausweisung von 30 km/h für das gesamte Ortsgebiet Bernhardswinden. Die Überprüfung des Antrages habe ergeben, dass diesem Antrag nicht stattgegeben werden könne.

Bei einem Ortstermin zusammen mit der Polizei wurde festgestellt, dass die Straße gerade und genügend breit sei. Eine Auswertung habe fünf Unfälle aufgezeigt, von denen keiner auf überhöhte Geschwindigkeit oder einen gefährlichen Straßenverlauf zurückzuführen sei. Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage konnte für das Ortsgebiet daher nicht festgestellt werden. Die flächendeckende Ausweisung von 30 km/h sei daher nicht möglich.

Frau Erbguth-Feldner als Antragstellerin verweist auf den Antrag ihrer Fraktion vom 11.05.2021 mit den zwei getrennt abzustimmenden Anträgen hin. Auf dem Teilstück von der Ortsmitte bis zum Ortsausgang in Richtung Kurzendorf gebe es eine akute Gefährdungslage. Es handle sich hier um ein Wohngebiet mit hoher Fußgängerdichte und hohem Querungsbedarf. Die Stellungnahme der Regierung sei nur allgemein formuliert und nicht speziell auf Bernhardswinden abgestimmt.

Nach einer weiteren eingehenden Diskussion werden folgende **Beschlüsse** gefasst:

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, in Bernhardswinden von dem Bereich der Kreuzung bis zum Ortsausgang in Richtung Kurzendorf eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen

Antrag abgelehnt

2. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob nach StVO §45 (1) 6. „zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen“ eine Tempo 30 Zone in Bernhardswinden eingeführt werden kann, ebenso welche Kosten dabei entstehen.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen

Antrag angenommen

Herr Sauerhöfer stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Einbau von Fahrbahnverengungen in Richtung Kurzendorf zu prüfen und falls möglich, umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen

Antrag angenommen

Herr Wießner ergänzt, dass unabhängig der Beschlussfassung Hinweisschilder „Achtung Fußgänger“ im Bereich zwischen Kreuzung und Ortsausgang in Richtung Kurzendorf aufgestellt werden.

TOP 12	Geschwindigkeitsbeschränkung und Überholverbot auf der St 2223; Antrag der ÖDP
---------------	---

Herr Wießner erläutert den Sachverhalt.

Auf Grund des Bestehens einer besonderen Gefahrenstelle im Bereich der Aumühle auf der St 2223, beantragte die ÖPD Stadtratsfraktion die Ausweitung der naheliegenden Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und eines naheliegenden Überholverbotes bis über den Bereich der Aumühle Richtung Osten hinaus.

Für die Anordnung einer Beschränkung des fließenden Verkehrs wird eine Gefahrenlage vorausgesetzt, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Absätzen des § 45 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, wenn die Straßenverkehrsbehörde nicht tätig werden würde. Zur Einschätzung einer solchen Gefahrenlage dient in der Regel eine 5-Jahres-Rückschau hinsichtlich des Unfallgeschehens.

Eine Auswertung der Unfalldatenbank, für den Zeitraum vom 01.01.2010 – 31.10.2020, auf Höhe der Aumühle, über eine Strecke von 1000 m, hat folgendes Ergebnis aufgezeigt:

Auf den ersten Blick erscheint das Unfallgeschehen sehr hoch. Bei genauer Analyse der Unfälle auf Höhe der Einfahrt zum landwirtschaftlichen Anwesen und zu den Schrebergärten war jedoch kein einziger „Abbiegeunfall“ zu verzeichnen. Es war ein einziger Unfall beim Einfahren in die Staatsstraße zu verzeichnen. Ein Pkw fuhr von Ansbach kommend zunächst Richtung Lichtenau um an der Einfahrt des landwirtschaftlichen Anwesens zu wenden. Beim Wiedereinfahren kam es zu einem Zusammenstoß mit einem Fahrzeug welches in Richtung Ansbach fuhr. Es ist somit festzustellen, dass die beantragte Geschwindigkeitsbegrenzung und das Überholverbot keine Auswirkungen auf das Unfallgeschehen hätten.

Es wird nicht verkannt, dass es im angesprochenen Bereich immer wieder Krafffahrer gibt, welche vor allem nachts mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind.

Insgesamt gab es von 2019 bis November des vergangenen Jahres 194 Messungen mit 273 Verstößen. Mit einem Großgerät für Geschwindigkeitsmessungen wurde in den Jahren 2019 und 2020 zweimal gemessen. Einmal wurden 2.222 Fahrzeuge festgestellt, die Ahndungsquote betrug 1,22 %, bei der zweiten Messung wurden 1.860 Fahrzeuge gemessen, die Ahndungsquote betrug hier 1,77 %.

Aus Sicht der Polizei Ansbach stellen „Raser“ an dieser Stelle eine abstrakte Unfallgefahr dar. Mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf die geforderten 80 km/h, würden zwischen 98 und 99 % aller Kraftfahrer die sich ja vorschriftsmäßig, „bestraft“. Dies wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat sich das staatliche Handeln zu richten.

Herr Hasenmüller, Verkehrspolizei Ansbach, unterstreicht die Aussagen von Herrn Wießner. Im überprüfem Zeitraum von 10 Jahren wurde im angegebenen Gefahrenbereich kein Unfallereignis. Das Aufstellen eines zusätzlichen Verkehrsschildes wäre kontraproduktiv.

Beschluss:

Auf der St2223 wird sowohl die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 80) wie auch das Überholverbot zwischen der Ampelanlage in Eyb und der Bahnbrücke um ca. 500 m nach Osten in Richtung Alberndorf ausgeweitet.

Abstimmungsergebnis:

7 Stimmen dafür, 9 Stimmen dagegen

Antrag abgelehnt

weiterer Beschluss:

Auf der St2223 wird im Bereich zwischen der Aumühle und der Geschwindigkeitsreduzierung für den Knoten St2223/An der Eich die Geschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen

Antrag angenommen

TOP 13	Ausweitung Tempo 30 Zone zur Verbesserung der Sicherheit des Fuß- und Radweges. a) im Bereich der Straßen Hirtenbuck, Windsbacher Straße, Kirchenweg bzw. der Kennzeichnung im Kartenausschnitt; b) auf der Stettiner Straße, Am Beckenweiher und in der Beckenweher Allee. Interfraktioneller Antrag
---------------	--

Aufgrund der Sitzungsdauer von 3 Stunden beendet der Vorsitzende Herr Dr. Bucka die Sitzung. Der Tagesordnungspunkte wird auf die nächste Sitzung **vertagt**.

TOP 14	Einrichtung einer Rufbushaltestelle für den Ansbacher Nordwesten. Vorstellung der Kostenprüfung
---------------	--

Aufgrund der Sitzungsdauer von 3 Stunden beendet der Vorsitzende Herr Dr. Bucka die Sitzung. Der Tagesordnungspunkte wird auf die nächste Sitzung **vertagt**.

TOP 15 Bekanntgaben

Aufgrund der Sitzungsdauer von 3 Stunden beendet der Vorsitzende Herr Dr. Bucka die Sitzung. Die Bekanntgaben wurden im Nachgang an die Ausschussmitglieder versandt.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2020 wurde durch Auflage genehmigt.

Dr. Markus Bucka
Vorsitzender

Doris Thum-Wolf
Schriftführer/in